

Matthias Weisenhorn
Feusisbergli 21
8048 Zürich

KR-Nr. 14/2003

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag

Antrag:

Der Kantonsrat muss den Voranschlag für das Folgejahr bis zum 31. Dezember genehmigen. Kommt die Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu Stande, gilt der regierungsrätliche Entwurf des Voranschlags ohne Berücksichtigung allfälliger Änderungen durch den Kantonsrat als genehmigter Voranschlag.

Erläuterungen und Ergänzungen:

§ 32 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz sieht vor, dass bei Nicht-Genehmigung des Voranschlags der Regierungsrat die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben tätigen kann. Die in der Einzelinitiative angeregte Regelung geht wesentlich weiter: Der durch den Regierungsrat ausgearbeitete Voranschlag tritt anstelle des kantonsrätlichen Voranschlags. Die während der Budgetdebatte vorgenommenen Änderungen durch den Kantonsrat werden nicht berücksichtigt.

Begründung:

Es ist nicht tragbar, dass der grösste Kanton der Schweiz auf Grund von politischen Grabenkämpfen handlungsunfähig gemacht wird. Ferner ist es nicht auszuschliessen, dass es politische Gruppierungen gibt, die dies mit Absicht verfolgen, um den Staat zu schwächen. Die Nicht-Genehmigung des Voranschlags durch den Kantonsrat verhindert dringend notwendige Investitionen. Die negativen Auswirkungen sind an vielen Stellen zu spüren. Hinzu kommt, dass es in wirtschaftlich schlechten Zeiten fatal ist, wenn auch noch der Staat seine Investitionen einstellt.

Zürich, 29. Dezember 2002

Mit freundlichen Grüssen
Matthias Weisenhorn

14/2003